

**Dienststelle Gymnasialbildung**

Bahnhofstrasse 18  
6002 Luzern  
www.kantonsschulen.lu.ch

An die Gemeinden  
des Kantons Luzern

HRM2 Kontierungsvorschlag  
Finanzaufsicht Gemeinden

Luzern, Ende Juni 2023

**Informationen für die Gemeindebudgets 2024**

Herkunft der Information: Dienststelle Gymnasialbildung  
Kontaktperson: Simon Dörig, Leiter DGym, 041 228 53 54

**1 Gemeindebeiträge für die Schülerinnen und Schüler in der obligatorischen Schulzeit an einer Kantonsschule**

2136.3631

Aufgrund des neuen Kostenteilers im Rahmen des AFR 2018 (Kostenteiler 50:50) wurde das Vorgehen in der Gymnasialverordnung, SRL 502, §56a<sup>1</sup>, bzgl. dem Gemeindebeitrag ab Sommer 2020 neu definiert.

Der Gemeindebeitrag wird jährlich ausgehend von der Kostenrechnung der Dienststelle Gymnasialbildung für die Lernenden der obligatorischen Schulzeit neu errechnet. Als Basis für die Berechnung wird auf die jeweilige vom Kantonsrat verabschiedete Vorjahresrechnung zurückgegriffen (Bsp.: Kostenrechnung 2020 für die Budgetierung 2023, Kostenrechnung 2021 für die Budgetierung 2024 usw.).

2136.3635

Besuchen Lernende während der obligatorischen Schulzeit eine Kantonsschule oder ein **privates Gymnasium**, haben die Wohnortsgemeinden dem Schulträger pro Lernende und Lernenden für das Schuljahr 2023/2024 den Beitrag von 11'370 Franken zu entrichten.

Die Berechnung für den Beitrag ab Schuljahr 2024/25 ist noch nicht definitiv abgeschlossen, bewegt sich aber im untenstehenden Rahmen.

	1.8.2023 - 31.12.2023 (Anteil 5 Monate)	1.1.2024 - 31.7.2024 (Anteil 7 Monate)	1.8.2023 – 31.7.24 (SJ 2023/24)
Gemeindebeitrag in Fr.	4'737.50	6'632.50	Ergibt addiert <u>11'370 Fr.</u> für das ganze Schuljahr

Gemeindebeitrag in Fr.	Schuljahr 2024/25 (1.8.2024 – 31.7.25)	(provisorisch) 11'370 Fr.
------------------------	---	---------------------------

<sup>1</sup> [Systematische Rechtssammlung SRL - Kanton Luzern](#)

Der Stichtag für die Festlegung der Anzahl Lernenden wird – analog zur Volksschule – auf den 1. September des laufenden Schuljahres festgelegt (§ 56a Abs. 3, GymVerordnung SRL 502).

Zusätzlich werden die **Kosten für die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Leistungen** in die obigen Betriebskosten der Kantonsschulen integriert (rund 29 Fr./Lernenden), was für die Schulen und die Gemeinden zu einer erheblichen administrativen Entlastung führt. Die Verordnung über den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege an den kantonalen Schulen und an den Privatschulen vom 10. Juni 2008 (SRL Nr. 803) wurde entsprechend ergänzt (§§ 19 Abs. 2a und 23 Abs. 2a Verordnung über den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege an den kantonalen Schulen und an den Privatschulen).

## 2 Subventionsbeiträge für den Instrumental- und Gesangsunterricht

Der Kanton bezahlt Subventionen für den Unterricht an den Gemeindemusikschulen.

### 2.1 Subventionsbeitrag für den **freiwilligen Instrumental- und Gesangsunterricht** von Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen mit Unterricht an den Gemeindemusikschulen

214.4631

Mit der Übertragung des Instrumentalunterrichts an die Gemeindemusikschulen wird der Subventionsbeitrag für den freiwilligen Instrumentalunterricht gemäss AFR18 angepasst. Ab Schuljahr 2020/2021 ist der Subventionsbeitrag für freiwilligen Instrumentalunterricht für Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen gleich hoch wie derjenige für Schülerinnen und Schüler der Volksschulen.

Neu wird der freiwillige Instrumentalunterricht mit der Dauer von 30 Minuten und von 40 Minuten für Kantonsschülerinnen und Kantonsschüler subventioniert (bis anhin wurde nur Unterricht von 40 Minuten subventioniert).

Der Subventionsbeitrag beträgt ab dem 1. August 2023:

- Einzelunterricht 30 Minuten 1'015 Fr.
- Einzelunterricht 40 Minuten 1'450 Fr.

214.4611

Der Subventionsbeitrag beträgt ab dem 1. Januar 2024:

- - Einzelunterricht 30 Minuten 1'035 Fr.
- - Einzelunterricht 40 Minuten 1'479 Fr.

### 2.2 Subventionsbeitrag für den **obligatorischen Instrumental- und Gesangsunterricht** von Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen mit Unterricht an den Gemeindemusikschulen

Die Übertragung des obligatorischen Instrumentalunterrichts an die Gemeindemusikschulen wurde umgesetzt. Die Erteilung von obligatorischem Instrumentalunterricht generiert höhere Personalkosten als die Erteilung von freiwilligem Instrumentalunterricht. Zudem ist der obligatorische Instrumental- und Gesangsunterricht Bestandteil der eidgenössisch anerkannten Maturität und der Fachmaturität und somit Kantonsaufgabe.

Der Subventionsbeitrag für den obligatorischen Instrumentalunterricht für Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen wurde gemäss AFR18 neu berechnet.

Der Subventionsbeitrag beträgt ab dem 1. August 2023 weiterhin:

- Einzelunterricht 40 Minuten 4'105 Fr. (in obligatorischer Schulzeit)
- Einzelunterricht 40 Minuten 3'075 Fr. (nach Erfüllen der oblig. Schulzeit)
- Einzelunterricht 60 Minuten 5'125 Fr. (nur Talente)